



## Amtliche Publikation

Publikation per sofort; keine Sperrfrist  
Allgemeiner Anzeiger; 13. Februar 2025

### Resultat der Stadtrats-Ersatzwahl (1. Wahlgang) für den Rest der laufenden Amtsperiode 2022-2025 vom Sonntag, 9. Februar 2025 und Anmeldeprozess für den zweiten Wahlgang vom Sonntag 30. März 2025

Aargau, 11. Februar 2025

**Die Stimmberechtigten von Aargau haben entschieden. An der Ersatzwahl eines Mitglieds des Stadtrats für den Rest der Amtsperiode 2022-2025 hat keine Kandidatin bzw. kein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Daher ist für Sonntag, 30. März 2025 ein zweiter Wahlgang nötig.**

|                             |        |
|-----------------------------|--------|
| Anzahl Stimmberechtigte     | 4'000  |
| Gültige Stimmrechtsausweise | 1'220  |
| Stimmbeteiligung            | 27,7 % |

Im ersten Wahlgang der Ersatzwahlen für die zurückgetretene Martina Bircher vom 9. Februar 2025 haben Stimmen erhalten:

|                  |             |
|------------------|-------------|
| Löw, Henry       | 518 Stimmen |
| Schürmann, Karin | 500 Stimmen |
| Vereinzelte      | 58 Stimmen  |

Das absolute Mehr lag bei 539 Stimmen.  
Es wurde damit im ersten Wahlgang niemand gewählt.

Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang, d.h. bis am **Mittwoch, 19. Februar, spätestens 12.00 Uhr**, durch mindestens 10 Stimmberechtigte bei der Abteilung Zentrale Dienste (Stadtkanzlei) zuhause des Wahlbüros angemeldet wird. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht möglich (Auszug § 32 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Das entsprechende Anmeldeformular für den zweiten Wahlgang vom **30. März 2025** kann bei der Abteilung Zentrale Dienste (Stadtkanzlei) bezogen oder auf der Homepage ([www.aargau.ch](http://www.aargau.ch)) heruntergeladen werden.

**Eine stille Wahl ist möglich, wenn** für den zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind. In diesem Fall würde eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, bevor die stille Wahl zustande käme (§ 33 GPR).

Wahlbeschwerden gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, einzureichen.

Die **Ersatzwahl für das Vize-Stadtpresidium** (1. Wahlgang) für den Rest der Amtsperiode 2022-2025 findet am **Sonntag, 18. Mai 2025** statt.



# Aarburg

## Weitere Informationen

Fachstelle Medien  
Stadt Aarburg  
Marketing Kommunikation  
+41 62 787 14 20  
[patrizia.schmutz@aarburg.ch](mailto:patrizia.schmutz@aarburg.ch)

Abteilung Zentrale Dienste  
Stadt Aarburg  
Stadtkanzlei (Wahlbüro)  
+41 62 787 14 22  
[urs.wicki@aarburg.ch](mailto:urs.wicki@aarburg.ch)